

BGE 39 I 457

Bundesgericht (BGE), 1913-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_39_I_457

FR: ATF 39 I 457

IT: DTF 39 I 457

Volltext

80. Entscheid vom 15. Juli 1913 in Sachen Leimann. Art. 151 ff. u. 198 SchKG: Die Realisierung des Pfandrechts für eine Forderung gegen einen Gemeinschuldner geschieht auf dem Wege der Pfandverwertungsbetreibung, wenn die Pfandsache einem Dritten gehört. Im Fall des Nachlasskonkurses ist die Betreibung gegen den Dritteigentümer zu richten. A. — In dem am 25. November 1911 eröffneten Konkurse über den ausgeschlagenen Nachlaß des August Keller in Ober- Urdorf wurden die Gegenstände Nr. 1—69 des Fahrhabeinventars zugleich von dem Vermieter Karl Leimann als Retentionsobjekte und von der Ehefrau des Gemeinschuldners Luise Keller geb. Burkhard zu Eigentum angesprochen. Leimann ließ sich die Betstreitungsrechte der Masse gegenüber der letzteren Ansprache nach Art. 260 SchKG abtreten, worauf das Konkursamt Schlieren der Ansprecherin Frist zur Klage gegen ihn auf Anerkennung

ihres Eigentumsrechtes ansetzte. Durch Urteil vom 12. April 1913 hieß der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich i. b. V. die Eigentumsansprache teilweise, hinsichtlich der Gegenstände Nr. 1—4, 7, 10—13, 17—19, 22—27, 30—32 unbedingt, hinsichtlich der Gegenstände Nr. 45—52, 54—57, 59 und 60 (über die schon vor der Konkurseröffnung eine Retentionsurkunde zu Gunsten Leimanns aufgenommen worden war) unter Vorbehalt des Retentionsrechtes des Beklagten gut: im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Durch Zuschrift vom 5. Mai 1913 teilte darauf das Konkursamt Schlieren der Frau Keller mit, daß es die im fraglichen Urteil der Masse zuerkannten Sachen mit Einschluß derjenigen, die zwar ihr (Frau Keller) zugesprochen worden seien, an denen aber das Retentionsrecht Leimanns vorbehalten worden sei, am 8. Mai 1913 öffentlich versteigern werde. Frau Keller erhob hiegegen Beschwerde, indem sie geltend machte, daß Pfandrechte an Gegenständen, die nicht dem Gemeinschuldner, sondern einem Dritten gehörten, nicht im Konkurse, sondern außerhalb dieses im Wege der Betreibung auf Pfandverwertung zu realisieren seien und daher das Konkursamt zur Versteigerung der nach dem Urteile ihr gehörenden Gegenstände Nr. 45—52, 54—57, 59 und 60 nicht befugt sei. Die erste Instanz hieß die Beschwerde gut und wies das Konkursamt an, die fraglichen Objekte aus der Konkursmasse auszuschneiden. Leimann rekurrierte gegen dieses Erkenntnis an die kantonale Aufsichtsbehörde. Diese wies jedoch am 21. Juni 1913 den Rekurs mit der Begründung ab: der Standpunkt der Beschwerdeführerin entspreche der ständigen Praxis und sei daher begründet. Wenn der Rekurrent einwende, daß der damit verfochtene Grundsatz auf die konkursrechtliche Liquidation eines ausgeschlagenen Nachlasses nicht anwendbar sei, weil ja der Pfandgläubiger den Schuldner nicht mehr betreiben könne und daher, wenn die Pfänder nicht im Konkurs liquidiert würden, um seine Rechte käme, so treffe dies nicht zu. Es bestehe kein Zweifel, daß die Pfandverwertungsbetreibung in einem solchen Falle gegen den Nachlaß gerichtet werden könne. B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Leimann an das Bundesgericht, indem er an seiner von der Vorinstanz zurückgewiesenen Rechtsauffassung festhält und bestreitet, daß eine Betreibung auf

Pfandverwertung gegen den Nachlaß möglich und zulässig wäre. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach feststehender Praxis des Bundesgerichts bezieht sich die Bestimmung des Art. 198 SchKG, wonach „Vermögensstücke, an denen Pfandrechte haften, unter Vorbehalt der den Pfandgläubigern gesicherten Vorzugsrechte, zur Masse zu ziehen sind“ nur auf solche Pfänder, die zum Vermögen des Schuldners gehören, nicht auf Objekte Dritter, die für eine Schuld des Gemein- oder dem Dritten verpfändet worden sind: die Realisation der Pfandrechte an solchen, einem Dritten gehören den Objekten hat daher nicht im Konkurse, sondern außerhalb desselben auf dem Wege der gewöhnlichen Pfandverwertungs- und -betrie- bung zu erfolgen (vergl. Jäger, Kommentar zu Art. 198 N. 1 und die dort angeführten Urteile). Ein zureichender Grund, von dieser Praxis, die in den zitierten Entscheiden einläßlich begründet und durch Art. 53 und 61 der Konkursverordnung ausdrücklich sanktioniert worden ist, abzugehen, besteht nicht. Ebenso wenig kann anerkannt werden, daß davon für den Fall des Nachlaßkonkurses im Sinne von Art. 193 eine Ausnahme gemacht werden müsse, weil sonst der Pfandgläubiger überhaupt keine Möglichkeit hätte, sein Pfandrecht zu realisieren. Zwar ist dem Rekurrenten darin beizustimmen, daß eine Betreibung gegen den Nachlaß, wie sie die Vorinstanz in Aussicht nimmt, ausgeschlossen ist. Denn abgesehen davon, daß der Vorschrift des Art. 193 zwingender Charakter zukommt und eine Vollstreckung in den Nachlaß auf anderem Wege als dem hier vorgeschriebenen der konkursrechtlichen Liquidation daher schon aus diesem Grunde als unzulässig betrachtet werden muß (vergl. AS Sep.-Ausg. 12 Nr. 7*) wäre eine solche Betreibung auch deshalb unmöglich, weil es, nach dem die Erben den Nachlaß ausgeschlagen haben, an einer Person fehlt, die ihn vertreten und der der Zahlungsbefehl zugestellt werden könnte. Dagegen steht im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 153 Abs. 2 SchKG nichts entgegen, den Dritteigentümer des Pfandes selbst zu betreiben. Wie das Bundesgericht in dem Entscheide in Sachen Baumann vom 17. Juli 1912 ** unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren entgegengesetzten Praxis aus * Ges.-Ausg. 35 I Nr. 36. — ** Sep.-Ausg. 15 Nr. 53 ; Ges.-Ausg. 38 INr. 97.

gesprochen hat, hat die hier vorgesehene Zustellung einer Ausführung des Zahlungsbefehles an den Dritteigentümer nicht nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift, sondern soll dem letzteren die Möglichkeit verschaffen, auch seinerseits und selbständig gegen die Betreibung Rechtsvorschlag zu erheben: und zwar kann sich dieser Rechtsvorschlag, wie derjenige des Schuldners, nicht nur auf das Pfandrecht, sondern auch auf die Forderung beziehen der Dritteigentümer befindet sich also insoweit in der nämlichen Stellung wie der Schuldner selbst. Geht man hievon aus, so ist aber nicht einzusehen, weshalb die Betreibung dann, wenn der Schuldner verstorben und ein Rechtsnachfolger, der an seiner Stelle haftete, nicht vorhanden ist, nicht auch von vorneherein und ausschließlich gegen den dritten Pfandeigentümer gerichtet werden könnte, da ja die damit angestrebte Vollstreckung nur in das Pfand und nicht in sein übriges Vermögen geht, seine rechtlichen Interessen also dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Rekurrenten bleibt es somit unbenommen, sein Retentionsrecht an den streitigen Objekten durch Einleitung der Pfandverwertungs- und -betrie- bung gegen die Rekursgegnerin Frau Keller geltend zu machen. Im Konkursverfahren können dieselben nach dem Gesagten nicht versteigert werden. Auch dann nicht, wenn, wie überhaupt, das Retentionsrecht als von der Rekursgegnerin anerkannt bzw. durch das Urteil des Einzelrichters festgestellt angesehen werden müßte, da dadurch nichts an der Tatsache geändert würde, daß die Objekte, weil nicht zum Nachlaß gehörend, nicht in die Masse

einbezogen werden und daher auch nicht von ihr verwertet werden dürfen. Die von den Vorinstanzen untersuchte und verneinte Frage, ob eine solche Anerkennung bezw. Feststellung wirklich vorliege, braucht deshalb nicht entschieden zu werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.